



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Rechtsamt	07.09.2006	0204/06 - I/78
-----------	------------	----------------

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abst. Ergebnis
Stadtverordnetenversammlung	13.09.2006	2	

Betreff:

Kommunalwahl

Anlage/n:

ohne Anlagen

Beschluss:

Den Einsprüchen gegen die Entscheidung des Gemeindewahlleiters vom 19.05.2006, öffentlich bekannt gemacht am 26.05.06, wird stattgegeben.

Wetzlar, den 07.09.2006

Dette
Gemeindewahlleiter

Begründung:

Herr Dr. Ihmels ist Landrat des Lahn-Dill-Kreises und kandidierte anlässlich der Kommunalwahl vom 28.03.06 auf Platz 28 des Wahlvorschlages der SPD. Von den Bewerbern dieses Wahlvorschlages erzielte er das drittbeste Stimmergebnis. Mit Schreiben vom 05.04.06 informierte der Gemeindewahlleiter Herrn Dr. Ihmels, der Wahlausschuss habe in seiner Sitzung am 31.03.06 festgestellt, er sei in die Stadtverordnetenversammlung gewählt worden, er habe die Rechtstellung eines Vertreters kraft Gesetzes am 01.04.06 erworben und sei verpflichtet, mögliche Unvereinbarkeitsgründe unverzüglich mitzuteilen.

Mit Schreiben vom 11.04.06 teilte der Gemeindewahlleiter Herrn Dr. Ihmels mit, dass er als amtierender Landrat nicht Gemeindevertreter sein könne und gab ihm Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Woche nach Zugang dieses Schreibens. Am 24.04.06 antwortete Herr Dr. Ihmels, er habe die Mitteilung vom 11.04.06 erst nach Rückkehr aus dem Urlaub Ende der 16. Kalenderwoche vorgefunden und beantragte insoweit Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand. Mit am selben Tag übermittelten Schreiben vom 25.04.06 gewährte der Gemeindewahlleiter Herrn Dr. Ihmels Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand und gab ihm Gelegenheit, nunmehr bis zum 02.05.06 den Wegfall des Hinderungsgrundes durch schriftliche Bescheinigung nachzuweisen.

In der ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27.04.06 teilte der Gemeindewahlleiter unter dem Tagesordnungspunkt 5 (Kommunalwahlen vom 26.03.06) mit, dass hinsichtlich des auf Nr. 3 der Liste der SPD gewählten Bewerbers Dr. Karl Ihmels Zweifel gemäß § 37 Ziffer 1 d) HGO aufgetreten seien. In seiner gleichzeitigen Funktionsausübung als Landrat und Stadtverordneter der Stadt Wetzlar sehe das Regierungspräsidium Gießen einen Hinderungsgrund aufgrund bestehender Aufsichtspflichten des Landrates gegenüber der Stadt. Der Sachverhalt hindere die Stadtverordnetenversammlung aber nicht an der grundsätzlichen Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl. Anschließend erklärte die Stadtverordnetenversammlung die Wahl vom 26.03.06 gemäß § 26 Kommunalwahlgesetz (KWG) für gültig.

Mit Schreiben vom 24., 25. und 28.04.06 übte Herr Dr. Ihmels das ihm eingeräumte Anhörungsrecht aus und teilte seine Rechtsauffassung mit. Einen Nachweis über den Wegfall des Hinderungsgrundes gemäß § 37 HGO erbrachte er nicht. Mit Verfügung vom 19.05.06 teilte der Gemeindewahlleiter Herrn Dr. Ihmels mit, dass weiterhin ein Hinderungsgrund gemäß § 37 Abs. 1 Ziffer 1 d) HGO vorliege und er damit die Rechtstellung eines Vertreters nach § 23 Abs. 2 KWG rückwirkend nicht erworben habe. Diese Feststellung und der Name des Nachrückers Herr Georg Weidmann wurde in der Wetzlarer Neuen Zeitung am 26.05.06 öffentlich bekannt gemacht.

Gegen die Verfügung vom 19.05.06 legte Herr Dr. Ihmels mit Schreiben vom 01.06.06 Einspruch ein. Am x.06.06 reichte Herr Helge Schmidt ebenfalls ein Einspruchsschreiben vom 31.05.06 mit 184 Unterstützerunterschriften beim Gemeindewahlleiter ein. Beide Einsprüche werden im wesentlichen damit begründet, dass Herr Dr. Ihmels mit dem Beschluss des Wahlausschusses und der Stadtverordnetenversammlung über die Gültigkeit der Wahl sowie dem Bestätigungsschreiben des Gemeindewahlleiters vom 05.04.06 wirksam Stadtverordneter geworden sei und im übrigen auch keine Hinderungsgründe nach § 37 HGO vorliegen würden.

Am 06.06.06 beantragte Herr Dr. Ihmels beim Verwaltungsgericht Gießen, dem Gemeindewahlleiter im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, vorläufig nichts zu unternehmen, was die Ausübung seines Stadtverordnetenmandates in der Stadtverordnetenversammlung beeinträchtigt, bis im Hauptsacheverfahren entschieden ist.

Diesem Antrag gab das Verwaltungsgericht Gießen mit Beschluss vom 04.07.06 statt und verpflichtete die Stadt Wetzlar, bis zur Unanfechtbarkeit der Feststellung des Gemeindevahlleiters vom 19.05.06 Herrn Dr. Ihmels als Stadtverordneten zu berücksichtigen und dessen sich aus dieser Eigenschaft ergebenden Rechte und Pflichten zu beachten. Das Gericht begründet seine Entscheidung mit einem Verfahrensfehler. Nach den Vorschriften des KWG und der Kommunalwahlordnung müsse der Gemeindevahlleiter beim Vorliegen eines Hinderungsgrundes dem gewählten Bewerber eine Frist setzen, den Wegfall des Hinderungsgrundes durch schriftliche Bescheinigung nachzuweisen und ihn über die Rechtsfolgen einer nicht fristgerechten Nachweiserbringung belehren. Dies sei im vorliegenden Fall auch geschehen, allerdings sei die Verfügung Herrn Dr. Ihmels nicht förmlich zugestellt, sondern per Telefax übermittelt. Mit dieser Verfahrensweise habe der Gemeindevahlleiter nach Auffassung des Gerichts die von Rechtswegen zu beachtenden Förmlichkeiten nicht eingehalten, so dass die Feststellung des Gemeindevahlleiters unwirksam sei. Offen gelassen hat das Gericht die Frage, ob Herr Dr. Ihmels aus materiellen Gründen gehindert ist, Stadtverordneter zu sein und er deshalb letztlich aus der Stadtverordnetenversammlung ausscheiden muss. Das Gericht hat aber in seinen Ausführungen deutlich darauf hingewiesen, dass bei einem Landrat aufgrund seiner Aufsichtsfunktionen gewichtige Gründe für das Vorliegen von Hinderungsgründen sprechen. Diese Feststellung sei aber vom Gemeindevahlleiter in einem gesonderten Verfahren nach § 33 KWG zu treffen und werde nicht rückwirkend, sondern erst mit der Unanfechtbarkeit der Feststellung des Gemeindevahlleiters wirksam.

Nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gießen wurde die Sach- und Rechtslage mehrmals ausführlich mit der Aufsichtsbehörde erörtert. Es bestand Übereinstimmung, dass erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit des Beschlusses bestehen. Das Regierungspräsidium Giessen hat daraufhin dem Gemeindevahlleiter in zwei Verfügungen angeraten, gegen den Beschluss des VG Gießen Rechtsmittel einzulegen. Dieser Empfehlung ist die Stadt Wetzlar mit der Beschwerdeschrift vom 17.07.06 nachgekommen.

Der VGH ist der Argumentation der Stadt Wetzlar nicht gefolgt und hat die Beschwerde mit Beschluss vom 29.08.06 zurückgewiesen. Der VGH geht dabei auf die vom Verwaltungsgericht thematisierten Zustellungsfragen nicht ein, sondern vertritt die Auffassung, dass Herr Dr. Ihmels bereits mit dem Schreiben vom 05.04.06, das keine Hinweise auf mögliche Hinderungsgründe enthalten habe, die Rechtstellung eines Gemeindevertreters kraft Gesetzes erworben habe. Er stellt fest, dass das mit der Änderung des KWG zum 31.01.2005 streng formalisierte Verfahren nicht eingehalten worden sei. Aus den Motiven für die Neuregelung ergebe sich, dass nach Willen des Gesetzgebers innerhalb einer Woche nach Zustellung der Wahlbenachrichtigung des Gemeindevahlleiters an den Gewählten Klarheit darüber geschaffen werden soll, ob der Gewählte Mitglied der Gemeindevertretung geworden ist. Danach erwirbt der Gemeindevertreter nunmehr seine Rechtstellung als solcher bereits mit der Feststellung des Wahlergebnisses, auch wenn tatsächlich ein Hinderungsgrund vorliegt.

Der VGH verweist ausdrücklich auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts Gießen, wonach bei verspäteter Feststellung eines Hinderungsgrundes ein Verfahren in analoger Anwendung des § 33 KWG zum Ausscheiden des Gemeindevertreters führen könne. Der VGH bezieht sich auch im Übrigen auf die Begründung des Beschlusses des VG Gießen, äußert sich aber selbst nicht zum Vorliegen eines Hinderungsgrundes.

Nachdem der VGH unanfechtbar festgestellt hat, dass die Verfügung vom 19.05.06 verfahrensfehlerhaft ist, ist den Einsprüchen stattzugeben.